



Bianca Walther

## **Der Gleichlaufgrundsatz – Abkehr oder Rückkehr?**

Eine kritische Auseinandersetzung  
mit der Bestimmung der internationalen  
Zuständigkeit im Erbscheinsverfahren  
aus deutscher und europäischer Sicht

# 1. Teil: Einführung

## A. Einleitung

*Memento Mori* – Die Vergänglichkeit des Seins, genauer die Sterblichkeit des Menschen, ist diesem seit jeher bewusst. Schon im ersten Buch der Bibel, Genesis, wird die Thematik der Sterblichkeit im Sündenfall problematisiert.<sup>1</sup> So bewusst sich der Mensch aber auch seines Todes sein mag: Dessen rechtliche Folgen kann er – insbesondere bei der Berührung verschiedener Rechtsordnungen unterschiedlicher Staaten – zumeist nicht abschätzen. So wird zwar in der heutigen Europäischen Union mit derzeit noch 27 Mitgliedstaaten<sup>2</sup> die Anzahl grenzüberschreitender Erbfälle auf 450.000 bis 580.000 jährlich geschätzt,<sup>3</sup> doch fehlt es in diesen Konstellationen an einheitlichen Regelungen, darunter an solchen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts und zur internationalen Zuständigkeit – auch hinsichtlich der Erbscheinserteilung.<sup>4</sup>

- 1 Genesis 3; s.a. Geimer, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Erbrecht, S. 1.
- 2 Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern. Mit dem Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 sind es 28 Mitgliedstaaten.
- 3 So errechnete zwar das Deutsche Notarinstitut in seiner „Rechtsvergleichenden Studie der erbrechtlichen Regelungen des Internationalen Verfahrensrechts und Internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ bzw. in deren Schlussbericht (S. 187 ff.; im Folgenden DNotI-Studie) aus dem Jahr 2002, dass von 50.000 bis 100.000 grenzüberschreitenden Erbfällen jährlich auszugehen ist; Altmeyer (in: ZEuS 2010, 475, 477) geht heute aber von rund 450.000 bis 580.000 Erbfällen aus (nach EU-Pressemitteilung IP 09/1508 vom 14.10.2009, s.a. Chassaing, in: Perspectives du droit des Successions Européennes et Internationales, S. 36; Kohler/Pintens FamRZ 2009, 1529, 1531 sowie – kritisch – Remien, in: Grziwotz, Erbrecht und Vermögenssicherung, S. 97). Vgl. auch: Bericht des Rechtsausschusses mit Empfehlungen an die Kommission zum Erb- und Testamentsrecht (2005/2148[INI]); Berichtersteller: Giuseppe Gargani (im Folgenden: Gargani-Report), S. 3; ausführliche Berechnung des „internationalen Nachlassvermögens“: Zusammenfassung der Folgenabschätzung SEK (2009) 411, S. 4 f.; Haas, in: Jud/Rechberger/Reichelt, Kollisionsrecht in der Europäischen Union, S. 129; Gesing, Erbfall mit Auslandsberührung, S. 23 ff.; Heggen RNotZ 2007, 1 f.
- 4 Insbesondere nehmen Art. 1 Abs. 2 lit. a Brüssel-I-VO (Verordnung [EG] Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12 S. 1) und Art. 1 Abs. 3 lit. f Brüssel-IIa-VO (Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und

Exemplarisch für diese Mängel sei an einen deutschen Erblasser gedacht, der sich einen Alterswohnsitz an der französischen Atlantikküste zugelegt hat. Nicht nur der Erblasser wird wissen wollen, an wen sein Vermögen einst fallen wird. Die Erben, die Gläubiger und viele andere Interessengruppen stehen nach dem Versterben des Erblassers vor großen Problemen: Nach welchem Recht beurteilt sich, ob sie ein Stück vom „Nachlasskuchen“ verlangen können? Von welcher Institution in welchem Land können sie verlangen, dass diese ihnen das Stück abschneidet? Und wie schaffen sie es, dass ihnen das Stück in anderen Ländern nicht entrissen wird?

## I. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Europäische Kommission sieht die Schwierigkeiten internationaler Erbfälle:

„Durch die zunehmende Mobilität in einem Raum ohne Binnengrenzen sowie die steigende Zahl familiärer Bindungen zwischen EU-Bürgern aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die häufig mit dem Erwerb von Gütern einhergehen, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten belegen sind, wird die Abwicklung von Erbschaften beträchtlich erschwert. Die Schwierigkeiten, die sich bei einer Erbschaft mit Auslandsbezug stellen, sind größtenteils auf die Unterschiede im materiellen Recht, im Verfahrensrecht und im Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten zurückzuführen.“<sup>5</sup>

Lange Zeit konnte der Bereich des Erbrechts aber nicht einheitlich gefasst werden. Zwar gab es das Haager Erbrechtsabkommen aus dem Jahr 1989,<sup>6</sup> das Abkommen der nordischen Staaten vom 19. November 1934 sowie diverse bilaterale Abkommen,<sup>7</sup> doch wurde keinem dieser Abkommen internationale Bedeu-

---

Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1347/2000, ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1) erbrechtliche Streitgegenstände ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus, vgl. auch Denkinger, Europäisches Erbkollisionsrecht, S. 316, 347; Ivens, Internationales Erbrecht, S. 1.

5 Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“ KOM (2005) 65 endg. vom 1.3.2005 (im Folgenden: Grünbuch), S. 3.

6 Das aber nur in den Niederlanden einseitig in Kraft getreten ist; vgl. DNotI-Studie, S. 231; Deppenkemper, in: Frieser, Fachanwaltskommentar Erbrecht, § 2369 Rdnr. 5, 56; Schroer, Europäischer Erbschein, S. 42 f. (er wirft deshalb die Frage auf, ob das Abkommen nicht als „gescheitert“ anzusehen ist, dazu noch unter: Teil 3 A. III. 2. b. aa.).

7 Im Detail: DNotI-Studie, S. 193, 209; Denkinger, Europäisches Erbkollisionsrecht, S. 90 ff.; Bachmayer BWNZ 2010, 146, 159; Schotten Rpfleger 1991, 181; Seyfarth, Zuständigkeitswandel, S. 24; insbesondere ist das Deutsch-Türkische Nachlassabkommen in der Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen

tung zugesprochen. Einzig das Haager Testamentsformübereinkommen von 1961,<sup>8</sup> welches das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht bestimmt, ist in fast ganz Europa verbindlich.<sup>9</sup>

Die mangelnde Einheitlichkeit resultierte nicht zuletzt daraus, dass das Erbrecht in spezifischer Weise die beiden völkerrechtlichen Grundelemente staatlicher Souveränität, „Volk“ und „Territorium“, berührt.<sup>10</sup> Dadurch differiert gerade das materielle Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten traditionsbedingt enorm.<sup>11</sup> So ist beispielsweise ein englischer „Trust“ in fast allen europäischen Rechtsordnungen unbekannt.<sup>12</sup> Andersherum kennt das englische Recht keinen Pflichtteil.<sup>13</sup>

- 
- Reich und der Türkischen Republik von 28.5.1929 (RGBl. 1930 II 748) zu nennen; weitere Staatsverträge Deutschlands werden von Zimmermann (in: Keidel, Kommentar zum FamFG, § 343 Rdnr. 52) dargestellt.
- 8 Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. Oktober 1961; BGBl. 1965 II, 1145, 1966 II, 11; im Folgenden: HTesFÜ.
- 9 Mit Ausnahme von Italien und Portugal; DNotI-Studie, S. 231, 272 ff.; s.a. Bünning, Nachlaßverwaltung im internationalen Recht, S. 18; Schotten Rpfleger 1991, 181; ausführlich: Hohloch/Heckel, in: Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, S. 1912 f.; zu den einzelnen Abkommen: Ivens, Internationales Erbrecht, S. 16 ff.; ausführlich zu weiteren Abkommen: Terner MJ 2007, 147, 152 ff.
- 10 Bajons, in: FS Heldrich, S. 495, 499; Junghardt, Rom-IV-VO, S. 1; Schroer, Europäischer Erbschein, S. 106.
- 11 Dazu: Bünning, Nachlaßverwaltung im internationalen Recht, S. 17; Gesing, Erbfall mit Auslandsberührung, S. 175 ff.; Junghardt, Rom-IV-VO, S. 53; Lehmann, Brüssel-IV-Verordnung, Rdnr. 10; Schroer, Europäischer Erbschein, S. 108 f.; Haas, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, S. 50; Baldus GPR 2006, 80, 82; Henrich DNotZ 2001, 441; Lorenz ErbR 2012, 39 (abweichende „sozio-kulturelle und religiöse Vorstellungen“); Stumpf EuZW 2006, 587; kritischer: Leipold, in: FS Söllner, S. 648 ff.; „weicher“ formuliert hier Denkinger, Europäisches Erbkollisionsrecht, S. 360 ff.
- 12 Der Trust ist vergleichbar mit der Treuhand. Der Trusterrichter (settlor) überträgt auf den trustee formal das Eigentum an bestimmten Vermögensgegenständen. Der trustee verwaltet diese nach Weisung des settlor zugunsten eines oder mehrerer Begünstigter (beneficiaries). Ihnen schuldet er Rechenschaft und Auskehrung des Gewinns. Das Trust-Vermögen wird damit Sondervermögen. Dazu: Lehmann, Brüssel-IV-Verordnung, Rdnr. 332; Brix/Thonemann-Micker ErbStB 2012, 192; von Oertzen ZEV 2013, 109; s.a. Denkinger, Europäisches Erbkollisionsrecht, S. 313 ff.: „Insbesondere in den Staaten des Common Law ist das Rechtsinstitut des Trust bekannt und im Bereich der Vermögensnachfolge gängig. Dem gegenüber stehen die Staaten des Civil Law, denen die Rechtsfigur unbekannt ist.“; de Waal (in: Reid/de Waal/Zimmermann, Exploring the Law of Succession; S. 17 ff.) erkennt aber „trust-

Mit dem am 14. Oktober 2009 vorliegenden Entwurf einer „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“<sup>14</sup> hat die Kommission der Europäischen Union aber dennoch einen weiteren Versuch der Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts gewagt – mit Erfolg: Am 13. März 2012 wurde die Verordnung in einer vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments abgewandelten Version vom Europäischen Parlament mit kleineren sprachlichen Änderungen gebilligt.<sup>15</sup> Sie trägt nunmehr den Titel „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“.<sup>16</sup> Der Rat hat dem Vorschlag am 7./8. Juni 2012 zugestimmt und die Verordnung verabschiedet (Verordnung [EU] Nr. 650/2012).<sup>17</sup> Sie wurde am 27. Juli 2012 im EU-Amtsblatt<sup>18</sup> veröffentlicht, trat am 16. August 2012 in Kraft und wird ab dem 17. August 2015 vollständig anwendbar sein. Die Verordnung beschränkt sich jedoch aus den oben angeführten traditionsbedingten Gründen vornehmlich auf die Vereinheitlichung der internationalen Zustän-

---

nahe“ Rechtsinstitute in den Civil-Law-Ländern. Zur Frage der Aufnahme des (Erbschafts-) Trusts in die kommende Verordnung siehe Fn. 662.

- 13 Denkinger, Europäisches Erbkollisionsrecht, S. 258 ff.; Bachmayer BWNNotZ 2010, 146, 172 f; Wagner DNotZ 2010, 506, 516; ausführlich zu den Pflichtteils- und Noterbrechten ab S. 243 ff.; s.a. Verbke/Leleu, in: Towards a European Civil Code, S. 335, 342; Lorenz ErbR 2012, 39, 40.
- 14 KOM (2009) 154 endg.: Im Folgenden: ErbVO-E2009; abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009\\_2014/documents/com/com\\_com\(2009\)0154\\_com\\_com\(2009\)0154\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com(2009)0154_com_com(2009)0154_de.pdf).
- 15 Die durch das Europäische Parlament gebilligte Version ist abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2012-0068&language=DE&ring=A7-2012-0045>.
- 16 Änderungsantrag 246 vom 22. Februar 2012, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2F%2FEP%2F%2FNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-483.680%2b02%2bDOC%2bPDF%2bV0%2F%2fde>.
- 17 Vgl. FD-DStR 2012, 329954. Der Rat der Europäischen Union hat vorangehend ebenfalls einen Entwurf eingebracht (politische Einigung im Rat am 12. Dezember 2011), der der ErbVO in weiten Teilen entspricht, so dass nur noch eine formale Zustimmung des Rates erfolgen musste. Der Entwurf des Rates ist abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st18/st18320-ad01.de11.pdf>.
- 18 ABl. EU 2012 L 201 S. 107, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:FULL:DE:PDF>.

digkeitsregelungen sowie des Kollisionsrechtes und spart das materielle Recht bewusst aus.<sup>19</sup>

Doch aus den bereits benannten Gründen ist schon die Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelungen und des Kollisionsrechtes komplex, denn diese beiden Rechtsbereiche unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten ebenso erheblich voneinander.<sup>20</sup>

Die Unterschiedlichkeit der Regelungen zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit bemängelt auch die DNotI-Studie von 2002. Danach würden die Verschiedenartigkeit der Regelungen der internationalen Zuständigkeit in den einzelnen Staaten sowie die Vielzahl der Gerichte,<sup>21</sup> die mit der Abwicklung ein und desselben grenzüberschreitenden Erbfalls befasst werden können, die Erben und Gläubiger nur zum „forum shopping“<sup>22</sup> anreizen. Dies geschehe insbesondere dadurch, dass jedes Gericht seine eigenen Kollisionsregeln anwende und so vorab zu erkennen sei, welches Recht das Gericht auf den Sachverhalt anwenden wird. So könne das Recht „gewählt“ werden, das den eigenen Interessen am ehesten entspricht. Ebenso seien Nachlassspaltungen, also Sachverhalte, bei denen der Nachlass mehreren Rechtsordnungen untersteht,<sup>23</sup> die Folge einer Vielzahl von Zuständigkeitskriterien, die sich gegebenenfalls auf bestimmte Güter beschränken.<sup>24</sup> Darüber hinaus könne in einigen Staaten die Zurückweisung des Einwandes, eine Rechtssache sei vor einem zuerst befassten ausländischen Gericht rechtshängig, die Nachlassspaltung erschweren, da die verschiedenen Verfahren nicht vor einem einzigen Gericht stattfinden könnten.<sup>25</sup>

Zudem kritisiert die Studie die erheblichen Unterschiede im Kollisionsrecht<sup>26</sup> und untermauert ihre Kritik mit einem anschaulichen Beispiel:

- 
- 19 DNotI-Studie, S. 185; so auch schon Jayme ZfRV 1983, 162; s.a. Leipold, in: FS Söllner, S. 648 ff.; eine Harmonisierung des materiellen Erbrechts liegt zudem außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Europäischen Union: Zusammenfassung der Folgenabschätzung SEK (2009) 410, S. 2; a.A. Kroppenber, Nationale Rechtskultur, S. 103 ff.
- 20 DNotI-Studie, S. 193; vertiefend: Dörner, in: FS Holzhauser, S. 474, 475; s.a. Ivens, Internationales Erbrecht, S. 19.
- 21 Sofern im Folgenden von Gerichten gesprochen wird, sind davon auch sonstige ausländische Institutionen erfasst, denen nach dem ausländischen Recht die Erbscheinerteilung oder sonstige Erbrechtsbehandlung übertragen ist (weiter als Art. 2 lit. b ErbVO-E2009, da auch Notare erfasst sind, denen nicht gerichtliche Aufgaben übertragen sind, wie bspw. der französische Notar); vgl. Teil 3 A. III. 1. b.
- 22 Dazu sogleich ausführlich, s.u. Teil 1 B. II. 4.
- 23 Zum Begriff siehe Teil 1 B. I. 1. e.
- 24 Ebenda.
- 25 DNotI-Studie, S. 205.
- 26 So auch: Bünning, Nachlassverwaltung im internationalen Recht, S. 18.

„Die Verschiedenartigkeit der Kollisionsnormen der EU-Staaten ist mit Sicherheit eine Quelle für rechtliche Unsicherheiten, sowohl für den künftigen Erblasser, als auch für seine Erben und Gläubiger. Führt man das einfache Beispiel eines Italieners an, der in Frankreich domiziliert ist und bewegliche Güter in Frankreich und in Italien besitzt und ferner unbewegliche Güter in Frankreich und Deutschland, so stellt man leicht fest, dass die Erbfolge unterschiedlich geregelt wird, je nachdem, wo die Abwicklung stattfindet. Ein französischer Richter wird die Erbfolge der beweglichen und der in Frankreich belegen unbeweglichen Güter dem französischen Recht unterstellen, die deutschen unbeweglichen Güter dem deutschen Recht. Ein italienischer Richter wird sämtliche Güter, d.h. bewegliche und unbewegliche Güter unabhängig von dem Ort ihrer Belegenheit dem italienischen Recht unterstellen. Ein deutscher Richter wird ebenso verfahren außer im Hinblick auf die französischen unbeweglichen Güter, die er dem französischen Recht unterstellt, da er gemäß Art. 3 Abs. 3 EGBGB [Art. 3a Abs. 2 EGBGB] die französische Kollisionsnorm, die die in Frankreich belegen Güter dem französischen Recht unterstellt, als eine Sonderbestimmung betrachtet.“<sup>27</sup>

Auch wenn aber sowohl Zuständigkeitsregelungen als auch Kollisionsrecht in den Mitgliedstaaten jeweils erheblich differieren, will sich der Europäische Verordnungsgeber nicht darauf beschränken, beispielsweise nur das Verfahrensrecht europaweit einheitlich zu regeln.<sup>28</sup> Er geht vielmehr hierüber hinaus und koppelt die Zuständigkeitsregelungen und das Kollisionsrecht über einen identischen Anknüpfungspunkt aneinander und verbindet so Verfahrens- und Kollisionsrecht. Einheitliches Anknüpfungskriterium für die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht ist grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Todeszeitpunkt.<sup>29</sup>

Diese neu geschaffene Parallelität von internationaler Zuständigkeit und materiellem Kollisionsrecht steht dem in Deutschland bis zum 1. September 2009 geltenden Gleichlaufprinzip nahe.<sup>30</sup> Dieser Grundsatz knüpfte die internationale

---

27 DNotI-Studie, S. 259.

28 Eine Beschränkung allein auf das Verfahrensrecht wurde damit abgelehnt, dass mit der (ebenfalls vorgesehenen) Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der Sache auch das angewandte ausländische Kollisionsrecht akzeptiert werde; Bauer IPRax 2006, 202.

29 Vgl. Art. 4, 21 ErbVO.

30 Ist aber nicht identisch, obwohl auch die Kommission von einem „Gleichlauf“ von anwendbarem Recht und internationaler Zuständigkeit sprach, Bauer IPRax 2006, 202, 203; Dörner ZEV 2005, 137, 138; Lehmann FPR 2008, 203, 204; s.a. Bajons, in: FS Heldrich, S. 495, 505; so auch DNotI-Studie, S. 184. Es handelt sich nicht um einen klassischen Gleichlauf, wie die folgenden Ausführungen zeigen, sondern um einen „phänotypischen“ Gleichlauf, dem eine Parallelität der Anknüpfungskriterien zugrunde liegt; vgl. Berenbrok, Internationale Nachlaßabwicklung, S. 33, 45; Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit, S. 95 f.

Zuständigkeit unter anderem für die Erteilung eines Erbscheines im Erbscheinsverfahren<sup>31</sup> an das einschlägige materielle Sachrecht.<sup>32</sup> Indem der Grundsatz eine Abhängigkeit der Zuständigkeit vom anwendbaren materiellen Recht herstellte und nicht nur identische Anknüpfungspunkte wählte, ging er sogar über eine bloße Parallelität hinaus.

Nach der Einführung des FamFG zum 1. September 2009 richtet sich die internationale Zuständigkeit im Erbscheinsverfahren gemäß §§ 105, 343 Abs. 1 FamFG nun nach der örtlichen Zuständigkeit.<sup>33</sup> Die örtliche Zuständigkeit bestimmt dabei, welches von mehreren Gerichten unterschiedlicher Gerichtsbezirke tätig zu werden hat.<sup>34</sup>

Diese neue deutsche Regelung wird wiederum von der ErbVO abgelöst, da die europäische Regelung einer nationalen Regelung vorgeht.<sup>35</sup> Aufgrund der teilweise sehr ähnlichen Strukturen, aber auch der enormen Unterschiede, gibt die ErbVO Anlass zu untersuchen, welche Vor- und Nachteile der Gleichlaufgrundsatz in Deutschland hatte, welche die gegenwärtige Gesetzeslage hat und wie die erstmals im Vorentwurf von 2009 zur ErbVO, ErbVO-E2009, angedachte Parallelbestimmung von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht damit harmonisiert. Zur Verdeutlichung der systemimmanenten Vor- und

---

31 Einschränkung befasst sich die Untersuchung nur mit diesem Verfahren.

32 Zum Gleichlaufgrundsatz: Birk, in: Münchener Kommentar zum BGB, Art. 25 EGBGB Rdnr. 63; Mayer, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 2369 Rdnr. 54; Dörner, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Art. 25 EGBGB Rdnr. 835 ff.; ausführlich ab Teil 2 B. II.

33 Entspricht der Lehre von der Doppelfunktionalität, bspw. vertreten in: Dörner, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Art. 25 EGBGB Rdnr. 848 ff.; Schurig, in: Soergel, Kommentar zum BGB, Art. 25 Rdnr. 48 ff.; Berenbrok, Internationale Nachlassabwicklung, S. 56 ff.; Kegel/Schurig, IPR, S. 1017; Riering MittBayNot 1999, 519; Ultsch MittBayNot 1995, 6 ff. Entgegen allen (und insbesondere dem Gesetzgeber, vgl. BT-Drucks. 16/6308 S. 221 f.) geht Birk (in: Münchener Kommentar zum BGB, Art. 25 EGBGB Rdnr. 315 ff.) davon aus, dass der Gleichlaufgrundsatz auch heute noch vertreten wird. Ihm zufolge gelte die im Zivilprozessrecht allgemein anerkannte Parallelität von örtlicher und internationaler Zuständigkeit weiterhin für die übrigen in § 343 FamFG genannten Verfahren. Dabei lässt er § 105 FamFG unberücksichtigt. Ausführlich zur Neuregelung unten Teil 2 C.

34 Die örtliche Zuständigkeit entspricht grundsätzlich dem Gerichtsstand, siehe bspw. § 12 ZPO sowie Bendtsen, in: HK-ZPO, § 12 Rdnr. 1; Patzina, in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 12 ZPO Rdnr. 4; Heinrich, in: Musielak, Kommentar zur ZPO, § 12 Rdnr. 2.

35 Siehe Art. 288 Abs. 2 AEUV sowie Bachmayer BWNotZ 2010, 146, 157.



Nachteile wird zudem auf die Verfahrensregelungen anderer europäischer Staaten eingegangen.<sup>36</sup>

Bei einem Vergleich der deutschen Regelungen zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit mit denen des ErbVO-E2009 werden klärungsbedürftige Problematiken aufgedeckt. Die aufgedeckten Probleme dienen als Grundlage einer abschließenden Darstellung und Bewertung der endgültig verabschiedeten Version der ErbVO. Es sollen noch zu bewältigende Schwierigkeiten hinsichtlich dieser europäischen Verordnung aufgedeckt und Lösungen angeboten werden.

Ziel der Arbeit ist es daher, anhand der gefundenen Kritikpunkte zunächst Lösungsvorschläge für eine deutsche, insbesondere jedoch für eine europäische Regelung zu erarbeiten.

## **II. Gang der Untersuchung**

Unter Teil 1 B. werden die Begriffe des internationalen Erbfalls und des internationalen Erbscheinsverfahrens erläutert (siehe B. I.). Der Schwerpunkt liegt bei den Ausführungen zum internationalen Erbfall auf der Herausarbeitung der wesentlichen Anknüpfungsmomente, die das internationale Erbkollisionsrecht für den Umgang mit diesen Erbfällen bereithält. Die Ausführungen zum internationalen Erbscheinsverfahren konzentrieren sich vornehmlich auf den Aspekt der internationalen Zuständigkeit. Sodann werden praktische Probleme im Umgang mit internationalen Erbfällen unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Erbscheinsverfahrens erläutert (siehe B. II.).

Im zweiten Teil werden die Systeme des deutschen Gleichlaufgrundsatzes und der Neuregelung seit dem 1. September 2009 untersucht. Eine Erläuterung der Funktionsweise sowie eine Betrachtung der Argumente für und gegen das jeweilige System ermöglichen einen Einblick in die Entwicklung der deutschen Zuständigkeitsbestimmungen im Erbscheinsverfahren. Insbesondere die vorgestellten Argumente bilden zudem die Grundlage der weiteren Untersuchung. Mithilfe dieser Argumente werden die Vor- und Nachteile der Regelungen herausgearbeitet. Der Erarbeitung der Vor- und Nachteile dienen auch die im ersten

---

36 Zur Veranschaulichung der drei wesentlichen europarechtlichen Strömungen, des germanischen und romanischen Rechts sowie des Common Law (vgl. Schroer, *Europäischer Erbschein*, S. 55), fließen in die Betrachtung beispielhaft die französischen und die englischen (als Untergruppe des Rechts des Vereinigten Königreichs) Zuständigkeitsregelungen mit ein. Diese eignen sich sehr gut zur gesonderten Berücksichtigung, da sich die Rechtsordnungen und damit auch das Erbscheinsverfahren traditionsbedingt enorm vom deutschen System unterscheiden.

Teil näher ausgeführten Praxisprobleme und die Lösungen, die das jeweilige System hierfür liefert.

Die Ergebnisse des zweiten Teils bilden die Grundlage einer Analyse der Zuständigkeitsregelungen nach dem ErbVO-E2009 im dritten Teil. Der ErbVO-E2009 wird anhand der Ergebnisse des zweiten Teils, aber auch allgemein anhand der Praxisprobleme untersucht. Dabei wird besonderer Wert auf die Entstehung des Verordnungsentwurfs gelegt, in deren Verlauf verschiedene Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts diskutiert wurden. Im Rahmen der Besprechung des Vorentwurfs werden – mit Ausnahme der Zuständigkeitsvorschriften – alle neuen Regelungen der Verordnung überblicksartig erfasst und dabei ErbVO-E2009 und ErbVO gegenübergestellt. Schließlich werden die Regelungen zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nach dem Verordnungsentwurf erörtert und bewertet.

Im vierten Teil werden die drei Systeme, Gleichlaufgrundsatz, deutsche Neuregelung und das erstmals im ErbVO-E2009 vorgesehene neue Gleichlaufsystem zusammengeführt. Die jeweiligen Vor- und Nachteile aller Konzepte werden verglichen und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede erarbeitet. Sodann werden mittels dieser Zusammenführung konkrete Vorschläge für eine verbesserte Regelung in der Verordnung entwickelt.

Gegenstand des fünften Teils sind im Wesentlichen die Zuständigkeitsregelungen der verabschiedeten Fassung der ErbVO. Diese werden zunächst in ihren Abweichungen zum Vorentwurf besprochen. Anschließend wird geprüft, inwieweit die ErbVO die im vierten Teil erarbeiteten Vorschläge bereits umgesetzt hat, inwieweit weitere Nachbesserungen erforderlich sind und wie diese aussehen könnten.

## **B. Erbfall und Zuständigkeit im Erbscheinsverfahren im internationalen Kontext**

### **I. Die Begriffe des internationalen Erbfalls und des internationalen Erbscheinsverfahrens**

Um einen Vergleich der Systeme vornehmen zu können, ist insbesondere deren Anwendungsbereich einzugrenzen. Die Regelungen galten, gelten und werden für internationale Erbfälle<sup>37</sup> gelten. Sie sollen bei Vorliegen eines grenzüber-

---

37 Synonym wird der Begriff „transnationaler Erbfall“ gebraucht. Dieser ist aber, wie auch Gesing (in: Erbfall mit Auslandsberührung, S. 35) anführt, missverständlich, da die Transnationalität vermuten lässt, dass sich der Sachverhalt vom nationalen Recht